

«Subsidiäre» Einsätze der Schweizer Armee – Hintergrundinformationen

zusammengestellt anlässlich der «Bunkeraktion» der GSoA, der Grünen, der Juso, der Theologischen Bewegung für Solidarität und Befreiung und der jungen Grünen vom 20. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	<u>2</u>
2. «Sicherheit» nach dem 11. September 2001	<u>3</u>
3. Die rechtlichen Grundlagen für die inneren Einsätze	<u>4</u>
3.1. Allgemein	<u>4</u>
3.2 Kompetenzen und Waffengebrauch	<u>5</u>
3.3 Eingesetzte Truppengattungen	<u>7</u>
3.4 Verantwortung	<u>8</u>
3.5 Nachrichtendienstliche Aufgaben	<u>8</u>
4. Widerstand	<u>9</u>
4.1 Politischer Widerstand	<u>9</u>
4.2 Widerstand der Polizei	<u>10</u>
5. Kosten der inneren Einsätze	<u>11</u>

1. Einleitung

«Es könne nicht angehen, sagte der Generalsekretär des Verbandes Schweizerischer Polizeibeamter VSPB Jean-Pierre Monti, dass Kräfte mit kombattantem Status zivile polizeiliche Aufgaben übernehmen und die Polizei belasten, nur weil die Landesregierung im Streit um die innere Sicherheit offenbar nicht mehr den politischen Willen habe, eine klare Trennung zwischen dem Gewaltenmonopol von Polizei und Militär aufrechtzuerhalten. Der VSPB verlangt vom Bundesrat, dass der polizeiliche Bereich der inneren Sicherheit nach wie vor von Polizistinnen und Polizisten wahrgenommen wird, die dafür ausgebildet sind und nebst den beruflichen auch über entsprechende soziale Kompetenzen verfügen»

Pressecommuniqué Zentralvorstand VSPB, 7.11.2002¹

Mit obenstehenden scharfen Worten richtete sich der Verband Schweizerischer Polizeibeamter gegen den Entscheid des Schweizer Bundesrates vom 6.11.2002, polizeiliche Aufgaben im Innern der Schweiz vermehrt durch die Schweizer Armee abdecken zu lassen. Der Bundesrat hat diesen Entscheid damals damit begründet, dass die Überprüfung System innere Sicherheit der Schweiz (USIS) – eine Studie, die 1999 von Bundesrätin Metzler in Auftrag gegeben wurde – ergeben hat, dass für die innere Sicherheit in Zukunft jährliche Mehrausgaben in dreistelliger Millionenhöhe benötigt würden. Die «staats- und finanzpolitische Lage des Bundes» erfordere daher, so der Bundesrat, einen Vorentscheid: Zusätzliche Gelder für die innere Sicherheit können nicht beschafft werden, stattdessen soll eine «vermehrte Synergienutzung» dazu führen, dass «sicherheitspolitische Aufgaben des Bundes dauerhaft durch die Armee erfüllt werden». Das heisst, wie das Handbuch «Schweizer Armee 2004» schreibt (S. 90): «Militärische Kräfte (Militärpolizei, Durchdiener der Infanterie, WK-Truppen) kommen vermehrt auch in der normalen Lage in zivilen Bereichen (...) zum Einsatz. Der verstärkte Einsatz der Armee zur subsidiären Unterstützung der zivilen Kräfte für Grenz-, Konferenz- und Objektschutz wird damit vorläufig vom Ausnahmefall zum Regelfall». Dies wird auch von Brigadier Andreas Bölsterli, Chef Operationen und Planung beim VBS, bestätigt: «Gemessen an der heutigen Lage stehen subsidiäre Sicherungseinsätze und solche Hilfeinsätze für die Bevölkerung im Vordergrund» (ASMZ, 1/04).

Der Einsatz von bis zu 6500 Soldaten beim World Economic Forum 2004 macht deutlich dass der erwähnte «Regelfall» schneller als erwartet eingetroffen ist: Nach dem Einsatz beim WEF 2003, dem G8-Gipfel in Evian und dem UNO-Gipfel zur Informationsgesellschaft in Genf ist der Einsatz beim WEF 2004 bereits der vierte Einsatz innerhalb eines Jahres, an dem mehrere tausend Schweizer Soldaten den zivilen Behörden «Assistenzdienst» leisten. Damit hat die Armee im Jahr 2003 über 375'000 Dienstage für «subsidiäre Sicherungseinsätze» geleistet (vgl. 150 000 Dienstage im Jahr 2002), pro Woche standen durchschnittlich 1200 Soldaten im Einsatz. Und die Armee geht davon aus, dass in Zukunft immer 40-45 Prozent aller Truppen durch diese Einsätze gebunden werden (NZZ, 28.11.2003² und 20 Minuten, 13.1.2004). Doch was steht hinter dieser Entwicklung? Und welche Konsequenzen hat diese?

2. «Sicherheit» nach dem 11. September 2001

Der Einsatz von Schweizer Soldaten zur inneren Sicherheit ist bereits in der Bundesverfassung erwähnt: «Sie (die Armee; sl) unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren

¹ http://www.vspb.org/d/4presse/presse_archiv.html

² <http://www.nzz.ch/2003/11/28/il/page-article98ZYE.html>

Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen». Diese so genannten «subsidiären Einsätze» im Innern wurden von der Schweizer Armee vor allem zu Beginn der 90er Jahre vorangetrieben, als mit dem Fall der Sowjetunion das traditionelle Feindbild verloren ging. In der Folge gab es kaum eine Gelegenheit, an der die Armee nicht subsidiär «mithalf», sei es an der Grenze zur Abwehr von AsylbewerberInnen, dem Schutz von Botschaften und Konsulaten, dem Aufräumen von Unwetterkatastrophen und dem Pistenstampfen am Lauberhorn-Rennen. Während der Kriege im ehemaligen Jugoslawien änderte sich die Ausrichtung der Armee aber grundlegend: Internationale «Friedensbemühungen» und «Kooperation», Konfliktmanagement und «Peace support operations» im Ausland waren die magischen Worte, mit denen die Militärs glaubten, für die Schweizer Armee wieder eine langfristige Legitimation gefunden zu haben. In der Folge wurde die Schweizer Armee bis auf die Anhängerkupplungen der Transportfahrzeuge auf «internationale Interoperabilität» ausgerichtet. Bis, als Folge des 11. September 2001, des «Krieges gegen Terror» und des Krieges gegen Irak in der Schweiz wieder diejenigen Kräfte die Oberhand gewannen, die für eine «Rückbesinnung» der Schweizer Armee auf ihre «Kernaufgaben» im Inland plädierten. «Sicherheit» wurde als non-plus-ultra und Ziel aller Armeeaufgaben erklärt. Ausdruck davon ist etwa die im Dezember 2003 von Bundesrat Schmid erhobene Forderung nach einem «Sicherheitsdepartement», zu dem das Verteidigungsdepartement VBS aufgewertet werden soll (Tagesanzeiger, 16.12.03): Als Vorbild scheint klar das von den USA nach den Attentaten vom 11.9.2001 gegründete «Departement for homeland security» (<http://www.whitehouse.gov/homeland/index.html>) zu dienen. Und auch die zunehmende Zahl von Schweizer Soldaten, die in den grösseren Städten der Schweiz Objekte bewachen, zeugt deutlich vom Vormarsch der Armee in den zivilen Bereich.

Die Zunahme der inneren Einsätze geschieht also nicht zufällig, sondern ist Teil einer Strategie, die das VBS in der Folge des 11. Septembers 2001 gewählt hat, um sich neue scheinbare Legitimität zu verschaffen – und dies obgleich das Sicherheitsbedürfnis der SchweizerInnen sich nach den Attentaten kaum verändert hatte und damit nicht als Vorwand dienen konnte³. Diese Vermutung wird durch Christophe Keckeis, Armeechef, der klar macht, dass das VBS auf eine Strategie der «Gewöhnung» der Bevölkerung an die inneren Einsätze setzt: «Ich stelle fest, dass die Akzeptanz für solche Einsätze steigend ist. Vor kurzem bereitete dies noch Mühe. Mittlerweile ist die Armee jedoch so oft subsidiär im Einsatz, dass Berührungängste abgebaut worden sind.»

Zudem sind die inneren Einsätze der Schweizer Armee auch derjenige Aufgabenbereich, der es den bürgerlichen und rechten Parteien in den nächsten Jahren ermöglicht, die in den letzten Jahren aufgebrochene Kluft in Bezug auf die Aufgaben der Armee (vgl. die Abstimmungskampagne der AUNS/SVP gegen die Teilrevision des Militärgesetzes) zu überspielen, da die inneren Einsätze der Armee den grössten gemeinsamen Nenner dieser Kräfte bilden. Man kann davon ausgehen, dass mit der Wahl Blochers in den Bundesrat und zum Departementschef des EJPD die subsidiären Einsätze zusätzlich forciert werden.

3. Die rechtlichen Grundlagen für die inneren Einsätze

3.1 Allgemein

Wie erwähnt ist der Einsatz von Schweizer Soldaten im Innern der Schweiz in der *Bundesverfassung* festgelegt:

Art. 58 Armee

1 Die Schweiz hat eine Armee. Diese ist grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert.

³ vgl. dazu Sicherheit 2002: http://www.fsk.ethz.ch/about/about_mdsk/documents/SICHERHEIT2002.pdf

2 Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

Die grundlegenden Befugnisse wurden im *Militärgesetz 95* festgelegt. Diese Artikel blieben – bis auf die nachrichtendienstlichen Kompetenzen der Armee⁴ – in der Neurevision der Armee XXI weitgehend dieselben. In ihnen wird unterschieden zwischen **Assistenzdienst**

Art. 67 Assistenzdienst für zivile Behörden

1 Truppen können zivilen Behörden auf deren Verlangen Hilfe leisten:

- a. zur Wahrung der Lufthoheit;
- b. zum Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen;
- c. zum Einsatz im Rahmen der koordinierten Dienste;
- d. zur Bewältigung von Katastrophen;
- e. zur Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler Bedeutung.

2 Die Hilfe wird nur soweit geleistet, als die Aufgabe im öffentlichen Interesse liegt und es den zivilen Behörden nicht mehr möglich ist, ihre Aufgaben in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht zu bewältigen.

3 Soweit erforderlich kann zur Hilfeleistung Personal des Bundes oder anderer Institutionen beigezogen werden.

Art. 68 Assistenzdienst zur Erhöhung der Bereitschaft der Armee

Zur Erhöhung der Bereitschaft der Armee können militärische Führungsstäbe oder Truppen aufgeboden werden.

deren Auftrag durch die zivile Behörde festgelegt wird

Art. 70 Aufgebot und Zuweisung

¹ Zuständig für das Aufgebot und die Zuweisung an die zivilen Behörden sind:

- a. der Bundesrat;
- b. das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport bei Katastrophen im Inland.

² Werden mehr als 2000 Angehörige der Armee aufgeboden oder dauert der Einsatz länger als drei Wochen, so muss die Bundesversammlung den Einsatz in der nächsten Session genehmigen. Ist der Einsatz vor der Session beendet, so erstattet der Bundesrat Bericht.

Art. 71 Auftrag und Führung

¹ Die zivile Behörde bestimmt den Auftrag für den Einsatz im Inland nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

² Der Bundesrat oder das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport legt die Kommandostruktur fest.

³ Der Truppenkommandant führt die Truppe im Einsatz.

und **Aktivdienst**, in dem die Armee den so genannten **Ordnungsdienst** leistet:

Art. 76 Begriff

1 Aktivdienst wird geleistet, um:

- a. die Schweiz und ihre Bevölkerung zu verteidigen (Landesverteidigungsdienst);
- b. die zivilen Behörden bei der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit zu unterstützen (Ordnungsdienst).

2 Während des Aktivdienstes können Truppen auch Aufgaben des Assistenzdienstes und des Friedensförderungsdienstes wahrnehmen.

⁴ vgl. dazu: Vernehmlassung der GSoA zur Armee XXI. Im Internet unter: <http://www.gsoa.ch/armee/XXI/vernehmlassung.htm>

Die Armee leistet am WEF 2004 Assistenzdienst – keinen Ordnungsdienst. Denn für diesen sind laut der *Verordnung über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst* Truppen der Militärpolizei und des Festungswachkorps vorgesehen:

Art. 2 Aufgaben und Einsatzvoraussetzungen

1

Für den Ordnungsdienst werden die Militärpolizei und das Festungswachkorps ausgebildet und eingesetzt.

2

Im Hinblick auf eine konkrete, schwerwiegende Notlage können nur mit Zustimmung des Bundesrats weitere Truppen für den Ordnungsdienst ausgebildet werden.

3

Die Truppe darf nur für Aufgaben eingesetzt werden, für die sie ausgebildet worden ist und für die sie über eine zweckmässige Ausrüstung verfügt.

Die Frage ist, ob diese Unterscheidung zwischen Assistenzdienst und Ordnungsdienst nur noch auf dem Papier relevant ist oder Auswirkungen auf die Kompetenzen der Soldaten vor Ort hat...

3.2 Kompetenzen und Waffengebrauch

Doch was für Soldaten dürfen für diese inneren Einsätze aufgeboden werden und was sind ihre Kompetenzen?

Dazu steht unter Artikel 92 im *Militärgesetz 95*:

Art. 92

1 Der Truppe stehen im Ausbildungsdienst und im Einsatz die Polizeibefugnisse zu, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

2 Die Truppe darf im Rahmen ihrer Polizeibefugnisse:

- a. Personen anhalten und ihre Identität feststellen, von bestimmten Orten wegweisen oder fernhalten, befragen, durchsuchen und bis zum Eintreffen der zuständigen Polizeikräfte vorläufig festnehmen;
- b. Sachen kontrollieren und wenn nötig beschlagnehmen;
- c. in einer den Umständen angemessenen Weise unmittelbaren Zwang ausüben, wo weniger schwerwiegende Mittel nicht ausreichen.

3 Sie darf im Rahmen ihrer Polizeibefugnisse die Waffe einsetzen:

- a. in Notwehr und im Notstand;
- b. als letztes Mittel zur Erfüllung eines Schutz- oder Bewachungsauftrags, soweit es die zu schützenden Rechtsgüter rechtfertigen.

4 Der Bundesrat regelt die Ausübung der Polizeibefugnisse und den Waffengebrauch für den Ausbildungsdienst und für den Einsatz der Armee im einzelnen. Er berücksichtigt dabei die Art des Auftrags und den Ausbildungsstand der Truppe.

In der *Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee* aus dem Jahre 1994 sind die Aufgaben konkreter aufgelistet:

Art. 4 Polizeiliche Zwangsmassnahmen

Polizeiliche Zwangsmassnahmen sind:

- a. Wegweisung und Fernhaltung;
- b. Anhaltung und Identitätsfeststellung;
- c. Befragung;
- d. Durchsuchung von Personen;
- e. Kontrolle von Sachen;
- f. Beschlagnahme;
- g. vorläufige Festnahme;
- h. Anwendung von körperlichem Zwang;
- i. Waffengebrauch.

Und hier auch speziell der Gebrauch der Schusswaffe:

Art. 16 Waffengebrauch

1 Waffen sind nur als letztes Mittel einzusetzen. Jeder Waffengebrauch muss den Umständen angemessen sein.

2 Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, ist in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch zu machen:

a. wenn die militärischen Polizeiorgane mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden;

b. wenn andere Personen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden;

c. wenn die dienstlichen Aufgaben nicht anders als durch Schusswaffengebrauch ausgeführt werden können, insbesondere:

1. wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtig sind, sich der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen,

2. wenn die militärischen Polizeiorgane aufgrund erhaltener Informationen oder aufgrund persönlicher Feststellungen annehmen dürfen oder müssen, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen,

3. zur Befreiung von Geiseln,

4. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden,

5. wenn die widerrechtliche Wegnahme von Material, das eine schwere Gefahr für die Allgemeinheit bilden kann, verhindert werden muss,

6. wenn eine militärische Anlage, die wichtig für die Auftragserfüllung der Armee oder wesentlicher Teile davon ist, unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen wird,

7. wenn eine schwere Verletzung des militärischen Geheimnisses verhindert werden muss.

3 Die Befugnis zum Schusswaffengebrauch kann auf einzelne der in Absatz 2 genannten Fälle beschränkt, oder es kann deren Anwendungsbereich eingeschränkt und präzisiert werden. Solche Anordnungen berücksichtigen, neben Lage und Auftrag, insbesondere den Ausbildungsstand der betroffenen Angehörigen der militärischen Polizeiorgane.

Über die anderen Waffen, die Soldaten im Assistenzdienst mitführen, ist wenig bekannt. 1997 wurde die Bewaffnung durch Schlagstöcke für Soldaten im Assistenzdienst im Vernehmlassungsverfahren mehrheitlich noch abgelehnt.⁵, genau wie auch zahlreiche andere «polizeitypische» Beschaffungsvorhaben in der Höhe von mehreren Hunderttausend Schweizer Franken, die vor allem am Widerstand der Westschweizer Kantone scheiterten.

3.3 Eingesetzte Truppengattungen

Zu den einsetzbaren Truppen im Assistenzdienst steht im *Armeeleitbild XXI*, dass primär Berufsmilitär zum Einsatz kommt, aber

Armeeleitbild: Seite 44

Wenn nötig, kann die Durchhaltefähigkeit mit WK- und oder Reserveverbänden – insbesondere der Infanterie – sichergestellt werden.

⁵ <http://www.admin.ch/cp/d/1997May21.104040.7780@idz.bfi.admin.ch.html>

Beim WEF 2004 kommen Berufsmilitärs in der «Kernzone», Milizsoldaten «ausserhalb der Kernzone» zum Einsatz.

3.4 Verantwortung

Sowohl im Ordnungsdienst wie auch im Assistenzdienst obliegt die Gesamtverantwortung den zivilen Behörden:

Art. 6 VOD
(Verantwortlichkeiten
1
Die zivile Behörde trägt die Verantwortung für den Einsatz der Truppe.
2
Der Kommandant trägt die Verantwortung für die Führung der Truppe.

3.5 Nachrichtendienstliche Aufgaben

Schwerwiegende Änderungen haben sich in den letzten Jahren bei den nachrichtendienstlichen Kompetenzen der Schweizer Armee ergeben: Bereits im *Militärgesetz 2002* heisst es dazu:

Art. 99 Abs. 2 bis , 3 Bst. b und c, 4 und 5
2bis Er (der militärische Nachrichtendienst, sl) kann Informationen über Personen in der Schweiz, die bei Gelegenheit seiner Tätigkeit nach Absatz 1 anfallen und für die innere Sicherheit oder die Strafverfolgung von Bedeutung sein können, dem Bundesamt für Polizei weiterleiten.

In der Debatte im Nationalrat wurde dieser Artikel mit den Anschlägen vom 11. September 2001 und der daraus erfolgten Notwendigkeit zum «Austausch von Informationen» begründet.

Aber nicht nur das: Gemäss der *Verordnung über elektronische Kriegsführung* vom Herbst 2003 erhält die Armee sogar die Kompetenz, beispielsweise missliebige Mobiltelefongespräche unter Demonstranten bei Grossanlässen wie beim WEF 2004 zu verhindern (vgl. dazu Tagesanzeiger, 15.10.2003).

4. Der Widerstand

4.1 Politischer Widerstand

Gegen die zunehmende Militarisierung der inneren Sicherheit in der Schweiz macht sich Widerstand bemerkbar. Vor dem G8-Gipfel 2003 in Evian ist aus einer Zusammenarbeit der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (www.gsoa.ch), der Anti-WTO-Koordinatorin Bern (www.antirep.ch) und einigen betroffenen Soldaten ein Soldatenkomitee entstanden, welches sich gegen die Einsätze von Schweizer Soldaten am Gipfel wandte (www.g8verweigerung.ch.vu). Mittels eines Flugblattes und einer Medienkonferenz⁶ wurden die Soldaten dazu aufgerufen, ihren Dienst zu verschieben. Das Schweizer Fernsehen SF DRS berichtete zudem über den skandalösen und weitgehenden Schiessbefehl, den die Soldaten im Einsatz erhielten⁷.

Auch beim WEF 2004 haben sich, nach einem Aufruf der GSoA, bei der GSoA und bei der Beratungsstelle Militärdienstverweigerung (www.zivildienst.ch) zahlreiche Soldaten gemeldet, die nicht einrücken wollen. Hier zwei Auszüge aus ihren Begründungen:

⁶ Infos unter <http://www.gsoa.ch/gsoa/medien/medien2003.htm#20.5.2003>

⁷ www.g8verweigerung.ch.vu

«Ich empfinde den Einsatz der Schweizer Armee zugunsten des WEF's als äusserst fragwürdig. Nicht nur zweifle ich an der Kompetenz der Armee für so einen Einsatz, sondern lehne ich die staatliche Unterstützung eines solchen privaten Anlasses ab, zumal das WEF bis jetzt nicht glaubhaft darlegen konnte, welchen Nutzen es für die Allgemeinheit erbringt.»

Soldat

Verschiebungsgesuch wurde abgelehnt. Verweigert den Dienst und stellt Zivildienstgesuch

«Ich bekunde Mühe damit, dass am WEF Milizsoldaten mit scharfer Munition zum Schutz gegen Demonstranten zum Einsatz kommen. Die allermeisten Soldaten sind keine Profis und es ist nicht auszudenken, was passiert wenn plötzlich jemand in einer Stresssituation aus Panik die Waffe einsetzt. In Friedenszeiten ist die Gewährleistung von Sicherheit die Aufgabe der Polizei, nicht die der Armee.»

Andreas R., Soldat Ristl Bat 17

konnte seinen WK erfolgreich verschieben

Mehreren dieser Soldaten blieb nichts anderes als die Verweigerung übrig, da das VBS – im Gegensatz zum G8-Gipfel in Evian – streng mit den Verschiebungsgesuchen umging und keine politisch motivierten Verschiebungsgründe akzeptierte.

Den inneren Einsätzen der Schweizer Armee wird auch bei den linken Parteien mit grosser Skepsis begegnet, wie Jo Lang, SGA, anlässlich der Debatte um den Armeeeinsatz am WEF 2004 am 15.12.2003 im Nationalrat erklärte: «Wir erleben eine Militarisierung der inneren Sicherheit. Wie gefährlich das ist, lehrt uns nicht zuletzt die Geschichte unseres Landes. Die grüne Fraktion ist dagegen, dass Schweizer Soldaten jemals wieder in die Lage kommen könnten, auf demonstrierende und protestierende Bürgerinnen und Bürger zu zielen oder gar zu schiessen. Auch wenn diese Gefahr bei diesem Einsatz kaum besteht, wehren wir uns grundsätzlich gegen die Vermischung von militärischen und polizeilichen Aufgaben.» Und der SP-Nationalrat machte neben den fragwürdigen Kosten eines solchen Einsatzes auch auf die Auswirkungen auf die Bevölkerung aufmerksam: «Das WEF hat heute eine Dimension erreicht, die für die Sicherheitssysteme der Schweiz, aber auch für den Kanton Graubünden und vor allem für die dort lebenden Menschen nicht mehr tragbar ist. Die Beeinträchtigung des Alltagslebens im Kanton Graubünden durch einen solch massiven Armee-Einsatz ist nicht mehr zu rechtfertigen.»⁸

4.2 Widerstand der Polizei

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wehren sich auch grosse Teile der Schweizer Polizei gegen die Übernahme von polizeilichen Aufgaben durch die Armee. Dies ist nicht neu: Bereits im Juli 2001 sagte der Generalsekretär des Verbandes Schweizerischer Polizeibeamter «Finger weg» zu inneren Einsätzen der Armee (Berner Zeitung, 26.7.2001). Und der Kommandant der Berner Kantonspolizei Kurt Niederhauser sprach sich 1999 gar für eine Anhebung der Schwelle für Armeeeinsätze im Innern aus: «Für die temporäre Unterstützung von einzelnen Polizeikorps müssen rasch verfügbare Kräfte bereitstehen. Die Lösung sehe ich in einer Polizeireserve, die vom Bund finanziert wird und auf die hauptbetroffenen Kantone und Städte verteilt wird und auch für Bundesaufgaben verfügbar ist. Damit kann die Schwelle für subsidiäre Einsätze der Schweizer Armee angehoben werden.»⁹

Dem Druck des VBS nach dem 11. September, vermehrt Polizeiaufgaben übernehmen zu können, stellte sich auch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und direktoren der Schweiz (KKJPD) entgegen: «Der primär aus finanzpolitischen Überlegungen vorgesehene Einsatz der Armee für

⁸ vgl. http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4701/95429/d_n_4701_95429_95517.htm

sicherheitspolitische Aufgaben im Innern als Regelfall wurde aus verfassungsrechtlicher Sicht als bedenklich erachtet und wird deshalb abgelehnt», schrieb die KKJPD in einer Medienmitteilung nach der Jahresversammlung vom November 2002¹⁰.

Neben verfassungsrechtlichen Argumenten steht bei der Polizei natürlich auch ein weiterer Grund im Vordergrund: Der Eifer, mit dem die Armee in Ermangelung anderer Tätigkeitsfelder auch in polizeiliche Tätigkeitsfelder vorstösst, kontrastiert auffällig mit den Budgetproblemen der zivilen Polizeikorps.

5. Kosten der Inneren Einsätze

Der KKJPD veranlasste auch eine Vollkostenrechnung zum Vergleich der Kosten von professionellen Polizei- und militärischen Kräften im Einsatz im Innern. Dabei kam die Überprüfung des Systems der inneren Sicherheit der Schweiz USIS laut einem Bericht der Gesamtprojektleiterin Judith Fischer zum Schluss, «dass die professionellen Angehörigen der Armee deutlich teurer sind als die Kräfte des Grenzwachtkorps, während die Polizeikräfte im Durchschnitt und unter Einbezug des Zivilpersonals praktisch gleich viel kosten wie die professionellen Armeekräfte»¹¹. Bezüglich Kosten der Milizkräfte waren vom VBS keine Zahlen erhältlich. Es ist daher nur schwer verständlich, auf welcher Grundlage der Bundesrat in seinem in der Einleitung erwähnten Beschluss vom 6.11.2002 zum Schluss kam, dass sich mit Milizsoldaten die Kosten für die innere Sicherheit reduzieren liessen...

Der Historiker Peter Hug regte schon 1999 in seiner Studie «Konzept zur Abschätzung der volkswirtschaftlichen Kosten der schweizerischen Landesverteidigung»¹² eine Studie zur Effizienz polizeilicher und militärischer Aufgaben im Innern an.

⁹ [http://www.archiv.police.be.ch/VosArchive/Vos1/Gwd/News%20\(deutsch\)/19991119_083354/rappor99.pdf](http://www.archiv.police.be.ch/VosArchive/Vos1/Gwd/News%20(deutsch)/19991119_083354/rappor99.pdf)

¹⁰ vg. www.kkjpd.ch

¹¹ http://www.vspb.org/pdf/d_vspb_USIS_02-03.pdf

¹² <http://www.woz.ch/wozhomepage/zip/HUGVOKOL.PDF>